

Grundschule Campe

Brinkstraße 48
21680 Stade
Tel: 04141 / 66727
Fax: 04141 / 510 206



info@grundschule-campe.de

Grundschule Campe * Brinkstraße 48 * 21680 Stade

Aufnahmeregelung an der Grundschule Campe

Auf der Sitzung des Schulvorstandes am 11.05.2016 wurde die folgende Aufnahmeregelung einstimmig beschlossen:

Nach § 59 a Abs. 1 NSchG kann die Aufnahme in Ganztagschulen beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. **Der Schulträger, die Hansestadt Stade, hat die Zweizügigkeit für die GS Campe festgelegt.** Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch folgende Kriterien vergeben:

- Schülerinnen und Schülern aus dem festgelegten Schulbezirk der Grundschule Campe ist der Besuch unserer Schule zu gewährleisten, sofern es die Kapazitäten zulassen.
- Sollte es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze geben, werden die Plätze ausgelost. Geschwisterkindern und Schulkindergartenkindern aus dem Einzugsbereich unserer Schule wird dabei der Vorrang gegeben. Schriftliche Rückmeldungen zu eventuell erfolgten Ablehnungen erfolgen bis Februar des vorangegangenen Schuljahres.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, erhalten diejenigen Schulplätze, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind. Diese werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben.
- Schülerinnen und Schüler sind vorrangig aufzunehmen, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird.
- Zugezogene Schülerinnen und Schüler können nur dann aufgenommen werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

Die Anmeldefrist für auswärtige Schülerinnen und Schüler zur offenen Ganztagschule beginnt am 01.02. und endet 8 Wochen vor dem letzten Schultag des vorangegangenen Schuljahres.

Kapazitätserschöpfung ist gem. § 59 a Abs. 4 NSchG gegeben, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden sächlichen Gegebenheiten kommt es auf die Festlegung der Zügigkeit durch den Schulträger an (s.o.).

Die Höchstschülerzahl pro Klasse wird gem. Klassenbildungserlass festgelegt.